

IV. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

56. Urteil vom 11. November 1938 i. S. Mirzip A.-G.
gegen Kreisgerichtsausschuss Trins.

Wird gegenüber einem kantonalen Strafurteil die Rüge der Anwendung verfassungswidriger eidgen. Strafbestimmungen erhoben, so ist dies mit dem Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde, nicht mit dem staatsrechtlichen Rekurs geltend zu machen.

A. — Die Rekurrentin, Mirzip A.-G. in Glarus, ist durch Urteil des Kreisgerichtsausschusses Trins vom 5. September / 8. Oktober 1938 wegen Übertretung von Art. 1 Ziff. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 10. Mai 1938 betreffend die Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten und in Anwendung der Art. 38 u. ff. des Bundesgesetzes in contumaciam zu einer Busse von Fr. 70.— und zur Bezahlung der Kosten des Verfahrens verurteilt worden, weil sie im Hotel Alpina in Flims einen sogenannten Kranen-Warenapparat aufgestellt hatte.

B. — Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 28./29. Oktober 1938 beantragt die Rekurrentin die Aufhebung des Urteils und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung. Sie bestreitet, dass der von ihr aufgestellte Apparat unter das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten falle und macht geltend, der angewandte Art. 1 des Beschlusses sei vom Bundesrat in Verletzung der ihm durch Art. 35 Abs. 3 und Art. 102 BV eingeräumten Kompetenzen erlassen worden und verstosse auch gegen die Art. 31 und 84 BV. Zudem habe das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden der Rekurrentin mit Verfügung vom 4. Au-

gust 1938 die Belassung des in Flims und weiterer im Kanton Graubünden aufgestellter Automaten bis zum 31. März 1938 ausdrücklich gestattet. Es liege daher auch eine Verletzung von Art. 4 BV vor, weil, was ausdrücklich erlaubt worden sei, nicht als verboten bestraft werden dürfe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Der Kreisgerichtsausschuss von Trins hat das angefochtene Urteil unter Anwendung einer eidgenössischen Strafnorm (Art. 38 des Bundesgesetzes über die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten) gefällt. Da dieser Entscheid endgültig ist (§ 64 des bündnerischen Gesetzes betreffend das gerichtliche Verfahren in Straffällen), war dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichtes zulässig (Art. 268 ff. BStrP). Dieser hätte prüfen müssen, ob der bundesrätliche Erlass (als eine unselbständige, auf gesetzlicher Ermächtigung beruhende Verordnung des Bundesrates) sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens halte, oder aber diesen nicht beachtet habe und daher nicht rechtsbeständig sei (BGE 33 I S. 414 E. 6 ; 39 I S. 410 E. 2 ; 50 I S. 335/6 ; 62 I S. 79 ; 64 I S. 222). Das wäre dann der Fall gewesen, wenn der Beschluss ohne eine gesetzliche Grundlage die Art. 31 und 35 Abs. 3 BV verletzende Bestimmungen enthalten würde. Abgesehen von der Rüge der unrichtigen Anwendung und Auslegung der Vorschriften des Bundesratsbeschlusses durch den kantonalen Richter hätte die Rekurrentin mit der Nichtigkeitsbeschwerde aber auch geltend machen können, dass ihr das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gefehlt habe (BGE 58 I S. 277 E. 2 ; 60 I Nr. 63), weil sie sich für die Aufstellung des Apparates im Besitze einer Bewilligung des kantonalen Justiz- und Polizeidepartementes befand, womit die Rüge der Verletzung des Art. 4 BV gegenstandslos würde. Der Anrufung der Art. 84 und 102 BV kommt neben der Rüge der Verfassungswidrigkeit des Bundesratsbeschlusses keine selbständige Bedeutung zu. Damit

ist aber die staatsrechtliche Beschwerde ausgeschlossen. Als subsidiäres Rechtsmittel ist sie wegen Verletzung eines verfassungsmässigen Rechtes nur insoweit zulässig, als die Verletzung nicht mit einem andern eidgenössischen Rechtsbehelf gerügt werden kann (BGE 43 I S. 63 ; 49 I S. 284 ; 51 I S. 46 ; 53 I S. 344 ; CLERC, Du pourvoi en nullité au tribunal fédéral suisse S. 71).

Eine Überweisung der Beschwerde an den Kassationshof erübrigt sich ; abgesehen davon, dass die Rekurrentin die Beschwerde ausdrücklich als staatsrechtliche bezeichnet hat, sind die für die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde in Art. 277 BStrP genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 54. — Voir aussi n° 54.

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

57. Urteil vom 24. November 1938

i. S. Krisenabgabeverwaltung des Kantons Zürich
gegen Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften.

Krisenabgabe. Die nach geschäftlichen Grundsätzen durchgeführte Verpflegung von Personen in alkoholfreien Wirtschaften gegen angemessenes Entgelt ist, auch wenn sie in vorbildlicher Weise erfolgt, nicht Gemeinnützigkeit im Sinne von Art. 15, Zif. 3, KrisAB.

A. — Die Genossenschaft Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften bezweckt nach § 2 der Statuten « die Reform des Wirtschaftswesens durch Hebung und Ausbreitung der alkoholfreien Wirtschaft, in welcher sie ein wesentliches Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus erblickt ». Die Mitglieder bezahlen Jahresbeiträge von Fr. 3.— und Fr. 1.— (§§ 13 und 14). Sie haften nicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft (§ 36) und haben keinen Anteil am Gewinn der Unternehmung (§ 4).

Die Genossenschaft will durch vorbildliche Einrichtung und Ausstattung ihrer Wirtschaften und Gasthäuser und